



## **PRÄAMBEL**

Die HOVAWART-Zuchtgemeinschaft Deutschland e.V. wurde am 26.09.1959 unter dem Namen Internationaler Hovawartzucht-Verband (IHV) e.V. Berlin gegründet und nimmt ihre Aufgaben nunmehr durch fünf Regional-Gruppen wahr.

Die HOVAWART-Zuchtgemeinschaft Deutschland e.V. versteht sich als Rassehundezuchtverein i.S. der Satzung des VDH.

Bei der Erfüllung ihres Zuchtzieles hat sie sich zur Aufgabe gemacht, das vielfältige Erscheinungsbild des Hovawarthundes zu erhalten und insbesondere die hervorragenden Wesensmerkmale dieser Hunderasse als sozial verträglichen, familienangepaßten Hausgenossen, aber auch gleichzeitig wehrhaften Wächter zu pflegen.

Nach ihren Leitlinien steht die Hovawart Zuchtgemeinschaft Deutschland e.V. für Kompetenz, Passion, Tradition und Offenheit. Entsprechend diesem Leitbild sollen alle Mitglieder, zum Wohle des Hovawart-Hundes und Erhaltung der Rasse sowie zur Festigung der Stellung des Hundes in der Gesellschaft an den Aufgaben, die sich die HZD gestellt hat mitwirken.

Der Hovawart Zuchtgemeinschaft Deutschland e.V. obliegt es, Entwicklungen insbesondere im Bereich der Hundezucht kritisch zu beobachten, Probleme aufzuzeigen, Strategien zu unterstützen oder zu entwickeln sowie Wissen zur Verfügung zu stellen.

Anmerkung: Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen in der männlichen Form stehen, werden diese verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf beide Geschlechter.

# INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeiner Teil .....	4
§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandszugehörigkeit des Vereins .....	4
§ 2	Zweck und Aufgaben des Vereins.....	5
§ 3	Gliederung des Vereins.....	6
§ 4	Organe des Vereins .....	8
II.	Mitgliedschaft .....	9
§ 5	Mitgliedschaft.....	9
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft.....	10
III.	Organschaft .....	12
§ 7	Delegiertenversammlung .....	12
§ 8	Präsidium.....	13
§ 9	Präsidiumsrat.....	15
§ 10	Gremien .....	16
IV.	Regional-Gruppen .....	17
§ 11	Mitgliederversammlung der Regional-Gruppen .....	17
§ 12	Regional-Gruppen-Vorstand .....	18
V.	Finanzen.....	20
§ 13	Vereinsbeitrag und Finanzmittel.....	20
§ 14	Rechnungsprüfer .....	21
VI.	Schiedsgerichtsbarkeit.....	22
§ 15	Vereinsstrafen, Disziplinarangelegenheiten .....	22
§ 16	Ehrenrat und Schiedsgericht .....	23
VII.	Schlussbestimmungen.....	25
§ 17	Satzungsänderungen und Änderungen der Geschäftsordnung, Zucht-, Kör- oder Zuchtrichterordnung und ihrer Ausbildungsordnungen.....	25
§ 18	Auflösung des Vereins .....	26
§ 19	Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung.....	26
§ 20	Inkrafttreten.....	26

## **BEGRIFFSERLÄUTERUNG**

Folgende begriffen werden mit entsprechenden Erläuterungen im Zusammenhang verwendet:

<b>Begrifflichkeit</b>	<b>Erläuterung</b>
HZD	Hovawart Zuchtgemeinschaft Deutschland e.V.
VDH	Verband für das Deutsche Hundewesen e.V
F.C.I.	Federation Cynologique International
Hovawart	Deutsch Hunderasse gemäß F.C.I. Standard Nr. 190
Präsident	Oberster Vertreter des Vereins
Präsidium	Organ des Vereins mit dessen Vertretern
Präsidiumsrat	Fachliche Ergänzung des Präsidiums
Vorstand	Vertreter der Regional-Gruppen
Regional-Gruppen	Untergliederung des Vereins in Territorium
Ortsgruppen	Untergruppierung in den Regional-Gruppen, die bei Bedarf gebildet werden können, um Plätze zu betreuen.
Bezirksgruppen	Begrifflichkeit die mit „Ortsgruppe“ ersetzt wird.
Anwärter	Amtsträger in Ausbildung
Zuchtrichter	Ausstellungsrichter für Phänotypbewertung
Zuchtrichterobmann	Vertreter der Zuchtrichter
Zuchtwart	Gremiumsmitglied für Zuchtthemen
RG Zuchtwart	Vertreter der Zuchtwarte einer Region
Zuchtleitung	Oberste Vertretung der Zuchtwarte
Körmeister	Gremiumsmitglied für Verhaltensüberprüfung und Körung
RG-Körmeister	Vertreter der Körmeister einer Region
Körmeisterobmann	Oberster Vertreter der Körmeister
Gremien	Arbeitsgruppen mit fachlichen Schwerpunkten
Beschlüsse	Entscheidungen der Gremien und des Präsidiums, die als Entscheidungsvorlage für die Delegierten oder zur direkten Umsetzung dienen.
Durchführungsbestimmungen	Beschreibung der Umsetzung einer Ordnung

## ***I. Allgemeiner Teil***

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandszugehörigkeit des Vereins**

Der Name des Vereins ist:

**HOVAWART-Zuchtgemeinschaft Deutschland e.V. (HZD).**

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist dort im Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg unter der Vereinsregisternummer 2991 Nz eingetragen.

Geschäftsjahr des Vereins und seiner Untergliederungen ist das Kalenderjahr.

Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V., der seinerseits Mitglied in der Federation Cynologique International (F.C.I.) ist.

Deren Satzungen und Ordnungen werden anerkannt. Die Bestimmungen der F.C.I., insbesondere das Internationale Zuchtreglement, das Ausstellungsreglement, sowie die Rassen- und Gruppeneinteilung zum Ausstellungsreglement, das Richterreglement sind wie die übrigen F.C.I.- Regelungen für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

Gegenüber dem eigenen Satzungs- und Ordnungsrecht gehen Satzungs- und Ordnungsrecht des VDH und/oder die Regelungen der F.C.I. vor.

Der Verein anerkennt auch die Beschlüsse des VDH-Vorstandes, seiner Mitgliederversammlung und die Rechtsprechung seiner unabhängigen Ehrengerichte (Ehrenrat wie Schiedsgerichte).

Ferner verpflichtet sich der Verein, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind.

Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zur HZD bzw. aus dem Anschluss an VDH und F.C.I. wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg..

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist, die Reinzucht des Hovawart-Hundes in seinem vielfältigen Erscheinungsbild nach Maßgabe des von der F.C.I. anerkannten Standards Nr.190 unter Beachtung von verbandsübergreifenden Zucht- und Körbestimmungen zu fördern, diesen Rassehund in seinem ursprünglichen Wesen zu erhalten sowie seine Ausbildung zu einem Gebrauchshund zu unterstützen.

2. Aufgaben des Vereins sind:

2.1. Die Feststellung der für alle Mitglieder verbindlichen Zucht- und Körbestimmungen.

Hierzu gehören die Zuchtrichter-, Zuchtwart- und Körmeisterordnung sowie deren jeweilige Ausbildungsordnungen; dies jeweils unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der entsprechenden VDH-Ordnungen.

2.2. Die Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH-Zucht-Ordnung sowie Einrichtung eines Zuchtbuchamtes.

2.3. Die Veranstaltung von Körungen und Ausstellungen.

Ebenfalls nimmt der Verein an einer Auswahl von VDH ausgeschriebenen Zuchtschauen teil.

2.4. Die Heran-, Ausbildung und Ernennung von Körmeistern, Zuchtrichtern und Zuchtwarten nach Maßgabe einheitlich festgestellter Ordnungen.

2.5. Die Beratung der Mitglieder in kynologischen und allen mit der Hovawart-Zucht verbundenen Fragen.

Die Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und Zuchtberatung durch gesondert geschulte Zuchtwarte.

2.6. Den Bezug und die Verbreitung der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund" zu unterstützen.

2.7. Die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.

2.8. Aufgabe ist es weiterhin, das Interesse an dem Hovawart-Hund in der Öffentlichkeit zu wecken und die Mitglieder beim An- und Verkauf von Hovawart-Hunden zu beraten und durch Einrichtung von Welpenvermittlungsstellen zu unterstützen, sowie jede Form des kommerziellen Hundehandels zu bekämpfen.

2.9. die Förderung der Ausbildung von Hovawarten insbesondere als Schutz-, Lawinen-, Rettungs-, Wach-, Begleithund; sowie die Unterstützung sportlicher Betätigung mit dem Hund z.B. im Bereich Agility und Breitensport. Hierbei wird die Ausbildung zu einem Schutzhund als sportliche Betätigung angesehen.

3. Der Verein fördert und beachtet die Bestimmungen des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung des Hundewesens.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über "steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51ff Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes 1. und mit den Mitteln des Absatzes 2. verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 3 Gliederung des Vereins**

1. Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und besteht aus 5 Regional-Gruppen, die neben dem Vereinsnamen die Bezeichnung ihrer Region führen. Sie werden durch Vorstände geführt.

Sie können Mitglied in dem örtlich zuständigen VDH-Landesverband werden.

Die Regional-Gruppen sind unselbständige Untergliederungen des Vereins, unterliegen dessen Satzungs- und Ordnungsrecht und sind an die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Präsidiums der HZD gebunden.

2. Territorial nehmen die Regional-Gruppen die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder in folgenden Postleitzahlengebieten wahr:

Region Ost: 01 - 16; 39; 98 + 99;

Region Nord: 17 - 25; 29 - 33; 38;

Region Mitte: 34 - 37; 60 - 69; 95 - 97;

Region West: 26 - 28; 40 - 59;

Region Süd: 70 - 94.

Ausnahmen sind zulässig, wenn die Vorstände der betroffenen Regional-Gruppen dem Antrag eines Mitglieds auf einen Regional-Gruppenwechsel zustimmen.

3. Die Regional-Gruppen können nur auf Antrag des Präsidiums durch eine ordentliche oder außerordentliche Delegiertenversammlung aufgelöst werden, sofern sie nicht den Zielen der HZD sowie deren Satzungen, Ordnungen, Beschlüssen und Weisungen folgen, oder ihre wirtschaftliche Basis nachhaltig gestört ist. Eine nachhaltige Störung liegt vor, wenn 5 Jahre negatives Ergebnisse und kein eigenes Vermögen mehr vorhanden ist.

Ein Antrag auf Selbstauflösung oder Verschmelzung muss von den betroffenen Regionalgruppen an das Präsidium gestellt werden

4. In den Regional-Gruppen können durch Vorstandsbeschluss und der Zustimmung des Präsidiums zur besseren Betreuung der Mitglieder, ggf. auch zur Ausbildung von Hovawarten und Durchführung von Regional-Gruppenaufgaben Ortsgruppen gebildet oder aufgelöst werden.

Sie sind wie die Regional-Gruppen unselbstständige nichtrechtsfähige Untergliederungen und unterliegen den Weisungen des HZD-Präsidiums sowie des Regional-Gruppenvorstandes. Sie sind den Satzungen und den Ordnungen der HZD verpflichtet und an die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sowie der Gremien gebunden.

Ihre Tätigkeiten regelt im Einzelnen eine Geschäftsordnung, über die die Delegiertenversammlung nach § 7 entscheidet.

5. Für die Zucht stellen alle Mitglieder sich gegenseitig alle nach den Regeln des VDH anerkannten Hovawarte zur Verfügung.

Entsprechende Absprachen treffen die RG-Zuchtwarte der einzelnen Regional-Gruppen ggf. unter Einbeziehung des Zuchtleiters oder des Zuchtgremiums.

In gleicher Weise verfahren hinsichtlich aller Veranstaltungen die Zuchtrichter und die RG-Körmeister.

6. Alle Regional-Gruppen unterrichten sich gegenseitig über folgende Punkte:

- über alle Unternehmungen und Veranstaltungen
- Pläne und Vorhaben, die das gemeinsame und gegenseitige Interesse berühren
- über die Ergebnisse von Körungen, Ausstellungen und HD-Röntgenuntersuchungen
- über alle Einzelheiten, die für die Erreichung des gemeinsamen Zieles erforderlich sind.

Es gilt eine rückhaltlose gegenseitige Auskunftspflicht und Informationspflicht.

7. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des HZD-Präsidiums sind für alle Mitglieder und Regional-Gruppen bindend, soweit sie nicht im Widerspruch mit dem Recht der F.C.I. und/oder des VDH stehen.

Die Durchführung der Beschlüsse in den Regional-Gruppen obliegt den Vorständen der jeweiligen Regional-Gruppen.

8. Soweit keine abweichenden Bestimmungen für die Regional-Gruppen in dieser Satzung enthalten sind, gelten die Regelungen dieser Satzung für die Regional-Gruppen entsprechend.

## **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. das Präsidium
3. die Gremien

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann jede unbescholtene Person erwerben.

Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Sie sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 1 anzuerkennen.

2. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:

2.1. Personen, die einer vom VDH oder der F.C.I. nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören und somit die strengen Vorgaben und Regeln der vom Verein betriebenen Hovawartzucht nicht anerkennen.

2.2. Personen die im Sinne der VDH - Satzung kommerziellen Hundehandel (Hundehändler) oder unkontrollierte Hundezucht betreiben. Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach den kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig.

2.3. Weiterhin können auch Personen dann die Mitgliedschaft nicht erwerben, wenn sie aus Zucht- oder Hundesportvereinen bzw. -verbänden, die dem VDH angehören, aus Gründen ausgeschlossen worden sind, die in § 6 Ziff.2 als Ausschlußgründe genannt sind.

3. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.

Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragsstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht.

Beschließt das Präsidium die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragsstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung

erheben und den VDH-Ehrenrat anrufen kann, der dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass das Ausschlußverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist.

Dies gilt entsprechend auch für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

4. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Verein (Geschäftsstelle) zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium innerhalb von 4 Wochen.

Liegen keine in der Sache begründeten Einwände vor, wird der Bewerber als Mitglied des Vereines aufgenommen; anderenfalls wird der Aufnahmeantrag durch einen mit Gründen versehenen Beschluss des Präsidiums abgelehnt.

Die Entscheidung ist der jeweiligen Regional-Gruppe mitzuteilen.

5. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines Mitgliedes, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein sowie durch Streichung aus der Mitgliederliste.

1. Der Austritt

kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er muss dem Präsidium oder der Geschäftsstelle bis 30.09. jeweils vorher schriftlich erklärt werden (Datum des Poststempels).

2. Der Ausschluss kann erfolgen:

2.1. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger (schuldhafter) Verletzung der Satzung;

2.2 bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereines;

Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer an einer Veranstaltung jeder Art einer der F.C.I. und/oder dem VDH entgegenstehenden Organisation fördernd teilnimmt; entsprechendes gilt von demjenigen, der durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonst wie unterstützt.

2.3 bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereines;

2.4 bei schuldhaften Verstößen gegen die Zucht-, Zuchtrichterordnung und gegen Zuchtschaubestimmungen; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen.

2.5 bei unsportlichem oder vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehören unter anderem

ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, insbesondere einem Zuchtrichter und/oder Körmeister.

2.6 bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien.

2.7 gegenüber Mitgliedern, die auch in einem anderen, dieselbe Hunderasse betreuenden Mitgliedsverein des VDH Mitglied und dort Träger eines Amtes und/oder dort züchterisch tätig sind.

2.8 Wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft, ist auszuschließen.

### 3. Zur Streichung aus der Mitgliederliste

führt der Verzug in der Beitragszahlung nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Die Streichung erfolgt auf entsprechenden Beschluss des Präsidiums. Von der Streichung ist das betreffende Mitglied zu benachrichtigen. Es gilt damit als ausgetreten.

Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch das Präsidium.

4. Soweit der Ausschluss nach der Satzung nicht zwingend vorgesehen ist, können Verstöße von Mitgliedern auch mit

4.1. Verweis

4.2. Verwarnung

4.3. Amtsenthebung

4.4. Geldbuße bis zu € 250.- geahndet werden.

5. Ausgeschlossene, ausgeschiedene oder aus der Mitgliederliste gestrichene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind jedoch verpflichtet, die noch fälligen Beiträge zu zahlen.

### **III. Organschaft**

#### **§ 7 Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit.

2. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet im ersten Quartal jedes Kalenderjahres statt.

Auf Verlangen des Präsidiums, zweier Regional-Gruppen oder mindestens einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.

Die Einberufung der Delegiertenversammlungen erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief oder elektronisch unter Beifügung der zu behandelnden Anträge durch den Präsidenten oder seinen Vertreter mit einer Frist von vier Wochen an die Regional-Gruppen.

3. Der Ablauf der ordentlichen Delegiertenversammlung soll folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

a) Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr durch das Präsidium

b) Berichte des Zuchtleiters, des Zuchtbuchführers, des Vorsitzenden, der Geschäftsstelle, des Zuchtrichtergremiums, des Körmeisterobmannes, des Tierschutzbeauftragten, des IT-Beauftragten und des Redakteurs.

c) Kassenbericht des Finanzverwalters - Bericht der Rechnungsprüfer

d) Entlastung der Präsidiumsmitglieder

e) Wahl des Präsidiums

f) Wahl der Rechnungsprüfer

g) Wahl des Tierschutzbeauftragten

h) Wahl des Ehrenratsvorsitzenden und 2 Beisitzern

i) Festlegung der Gebühren- und Spesenordnung, sowie der Mitgliedsaufnahmegebühr und des Jahresbeitrages sowie des den Regional-Gruppen zukommenden Anteils hiervon.

j) Beschlussfassung über Anträge der Regional-Gruppen.

k) Wahl von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern des Vereins "Hovawart Verein für Deutsche Schutzhunde Sitz Thale e.V." nach dessen Turnus

l) Verschiedenes.

m) Genehmigung des Protokolls der abgehaltenen Delegiertenversammlung

4. In der Delegiertenversammlung, zu der die Regional-Gruppen je drei Delegierte zu entsenden haben, hat jeder Delegierte eine Stimme. Eine Vertretung ist nur innerhalb der Regional-Gruppen zulässig.

Die Versammlung wird von dem Präsidenten geleitet.

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Delegierten mit Ausnahme von § 15 und § 16 der Satzung.

Sich der Stimme enthaltende Delegierte gelten als nicht erschienen.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Zucht-, Zuchtrichter- und Zuchtrichterausbildungsordnung ist der genaue Wortlaut zu protokollieren und der VDH von den Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen.

Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

In diesem sind der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung der Tagesordnung, die Beschlüsse über die gestellten Anträge, die Namen der Teilnehmer sowie Zeit und Ort der Versammlung festzuhalten.

Weiterhin ist ein Beschlussprotokoll zu führen, in dem die von der Versammlung gefassten Beschlüsse (mit Ausnahme der sich auf die Geschäfts- oder Tagesordnung beziehenden) wortgenau festgehalten werden.

## **§ 8 Präsidium**

1.1. Das Präsidium wird von der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt.

Bis zu ihrer Neuwahl bleiben die Mitglieder des Präsidiums im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl des Präsidiums erfolgt in geheimer Abstimmung. Sie wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und ein bis zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Versammlung gewählt.

1.2. Es sind die Bewerber für das Amt mindestens 2 Wochen vorher bekannt zu machen.

1.3. Das Präsidium besteht aus

- dem Präsidenten
- dem stellvertretenden Präsidenten
- und dem Finanzverwalter

2. Das Präsidium führt den Verein nach der in § 2 gegebenen Zielsetzung und den ihm von der Delegiertenversammlung gegebenen Richtlinien.

Das Präsidium ist berechtigt, sich einen Geschäftsverteilungsplan zu geben.

3. Das Präsidium vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).

Jedes Präsidiumsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis handeln die Mitglieder entsprechend dem sich selbst gegebenen Geschäftsverteilungsplan, der auch eine Vertretungsregelung enthalten muss und den Regionalgruppenvorständen in der aktuellen Fassung jeweils zur Kenntnis zu bringen ist.

4. Zu Präsidiumssitzungen beruft der Präsident ein. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche und ist auf jede Kommunikationsweise möglich.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Präsidiumsmitglieder, darunter der erste oder der stellvertretende Präsident anwesend sind.

Das Präsidium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Ein Präsidiumsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Präsidiumsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Beschlüsse werden wortgetreu protokolliert, den nicht anwesenden Präsidiumsmitgliedern, den Obleuten der Gremien und den Vorsitzenden der Regional-Gruppen bekanntgegeben.

Sie sind sofort wirksam.

5.1. Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben

a. Koordinierung der Tätigkeiten der Regional-Gruppen und Ausübung der Aufsicht über die Regional-Gruppen

b. Festlegung der Vereinsstrategie und Vorgabe von Zielsetzungen im Sinne der Beschlüsse der Delegiertenversammlung

c. Vorbereitung der Delegiertenversammlung

d. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

e. Bekanntgabe der Kosten und Gebühren

f. Entscheidung über Vereinsstrafen und Disziplinarmaßnahmen

g. Entscheidung in Streitigkeiten bei Anwendung dieser Satzung oder der im Verein geltenden Ordnungen.

h. Festlegung der Veranstaltungstermine des Folgejahres nach Anhörung der RG Vorsitzenden.

i. Koordination von Gremium übergreifenden Themen und Aufgabenstellungen mit besonderer Relevanz.



## § 10 Gremien

1. Die Gremien der HZD setzen sich wie folgt zusammen:

- |                            |  |
|----------------------------|--|
| a) das Körngremium         | vertreten durch den Körmeisterobmann   |
| b) das Zuchtgremium        | vertreten durch den Zuchtleiter        |
| c) das Zuchtrichtergremium | vertreten durch den Zuchtrichterobmann |

2. Aus jeder Regional-Gruppe gehört dem Körngremium der RG-Körmeister, dem Zuchtgremium der RG-Zuchtwart an

Der KM-Obmann sollte nicht zugleich ein RG-Körmeister und der Zuchtleiter sollte nicht zugleich ein RG-Zuchtwart sein.

3. Die Regionalgruppen haben aus diesem Grunde jeweils zu bilden:

ein RG-Körngremium, dem alle Körmeister der Region und

ein RG-Zuchtgremium, dem alle Zuchtwarte der Region angehören.

Aus diesen haben deren Mitglieder jeweils den RG-Körmeister und den RG-Zuchtwart zu wählen, der ihnen vorsteht und den sie in die entsprechenden Gremien entsenden.

Die Wahlperiode der Gremien stimmt mit der des turnusmäßig gewählten Präsidiums / Vorstandes überein.

Soweit die einzelnen Gremien es für erforderlich halten, geben sie sich eine jeweilige Ordnung selbst.

2. Das Zuchtrichtergremium, das nach den Vorgaben des VDH gebildet wird, besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Der Vorsitzende sowie die beiden Beisitzer müssen im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises sein.

Kann das Zuchtrichtergremium aus diesem Grunde nicht bestellt werden, obliegt die Zulassung, Ausbildung und Schulung der Zuchtrichteranwärter dem VDH.

## ***IV. Regional-Gruppen***

### **§ 11 Mitgliederversammlung der Regional-Gruppen**

1. Die Einzelheiten über Aufgaben und Zuständigkeiten der Regional-Gruppen sind in der HZD-Geschäftsordnung und ihren Anhängen geregelt.

2. Die Regional-Gruppen halten Mitgliederversammlungen ab, in denen der Vorstand einen Tätigkeitsbericht abgibt.

Die Mitgliederversammlung der Regionalgruppe ist zuständig für

a) die Entlastung des Regional-Gruppenvorstandes oder einzelner Mitglieder des Regional-Gruppenvorstandes

b) die Neu-, Wiederwahl oder Ergänzung des Regional-Gruppenvorstandes,

c) die Neu- oder Wiederwahl der Rechnungsprüfer.

d) Anträge an das Präsidium.

Sie sind über den Regional-Gruppenvorstand weiter zu leiten.

Bis zum Ende des zweiten Monats eines jeden Kalenderjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Der geprüfte Kassenbericht ist bis zum Ende des 2. Kalendermonats vorzulegen.

Die Einberufung erfolgt spätestens 3 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Regional-Gruppenvorstand in einfachem Brief oder elektronisch.

3. Auf Beschluss des Regional-Gruppenvorstandes oder auf Antrag eines Zehntels sämtlicher Mitglieder der Regional-Gruppe hat der 1.Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Zur Beratung kommt nur die Tagesordnung.

In dringenden Fällen darf die Tagesordnung von der Versammlung mit Mehrheitsbeschluss ergänzt werden.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin eingereicht sein.

4. Versammlungsbeschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und dem Präsidium der HZD zu übersenden.

5. Dem Präsidium der HZD sind bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres der Jahresabschluss der Regionalgruppe, der Bericht der Rechnungsprüfer, und gleichzeitig, soweit solche gegründet sind, der Ortsgruppen zu übergeben.

Das Entlastungsergebnis des Regional-Gruppenvorstandes aus der Mitgliederversammlung und der Bericht der Rechnungsprüfer sind bis zum April eines jeden Jahres nachzureichen.

## **§ 12 Regional-Gruppen-Vorstand**

1. Der Vorstand jeder Regional-Gruppe besteht aus drei einzeln gewählten Mitgliedern:

- 1) dem 1. Vorsitzenden,
- 2) dem stellv. Vorsitzenden,
- 3) dem RG-Finanzverwalter.

Diese sind auch die berufenen Delegierten der Delegiertenversammlung.

Eine Vertretung ist zulässig; sie wird vom Vorstand bestimmt.

2. Der Vorstand wird ergänzt durch den RG Beirat, der sich aus dem RG-Geschäftsstellenleiter, dem RG-Zuchtwart und den RG-Körmeister zusammensetzt, die beratend aber stimmrechtslos zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.

Neben den Vorstandsmitgliedern können für die Amtszeit des Vorstandes weiterhin bis zu fünf Beisitzer per Akklamation gewählt werden. Sie haben kein Stimmrecht, sondern nur beratende Funktion.

Die dort gefundenen Mehrheiten dienen dem Vorstand zur Entscheidungsfindung.

3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und Beisitzer erfolgt in der Mitgliederversammlung.

Beisitzer können bis zur vorgesehenen Zahl jährlich gewählt werden. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder und Beisitzer ist zulässig. Der RG-Geschäftsstellenleiter wird vom Vorstand ernannt.

Bis zur Neuwahl oder Wiederwahl bleibt der Vorstand im Amt.

Die Wahl wird durchgeführt von einem von der Mitgliederversammlung der Regionalgruppe bestimmten Wahlleiter. Auf Antrag von 10 % der anwesenden Mitglieder findet jede einzelne Wahl geheim und schriftlich statt.

4. Bei Fortfall eines Vorstandsmitgliedes übernehmen andere Mitglieder des Vorstandes dessen Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung. In diesem Fall ist der Vorstand berechtigt, einstimmig die Aufgaben des fortgefallenen Mitgliedes ganz oder teilweise und ggf. auch zeitbegrenzt auf Mitglieder des erweiterten Vorstandes zu übertragen.

Bei Fortfall von zwei Vorstandsmitgliedern hat der verbleibende Vorstand eine außerordentliche

Mitgliederversammlung einzuberufen.

Diese wählt den neuen Vorstand für die Restlaufzeit der Wahlperiode.

5. Der Vorstand führt die Regional-Gruppe nach der in § 2 gegebenen Zielsetzung und den ihm von der Delegiertenversammlung gegebenen Richtlinien.

Die Amtsdauer des jeweiligen Vorstandes beträgt drei Jahre.

Alle Ämter sind Ehrenämter.

6. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind. Die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und eventuelle Abstimmungsergebnisse zu enthalten.

6. Für die Rechnungsprüfer gilt § 13 entsprechend.

## **V. Finanzen**

### **§ 13 Vereinsbeitrag und Finanzmittel**

1. Zur Bestreitung der Ausgaben des Vereins und der Regional-Gruppen haben die Mitglieder einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe dieses Mitgliederbeitrages wird jeweils auf der Delegiertenversammlung festgesetzt; für einzelne Mitglieder kann er auf Beschluss des Präsidiums ermäßigt werden.

Die Delegiertenversammlung bestimmt auch die Höhe der Aufnahmegebühr, die neu eintretende Mitglieder zu entrichten haben. Nach dem 01.07. neu eintretende Mitglieder zahlen den halben Jahresbeitrag.

Zucht- und Körordnung können gegen Erstattung der Kosten von jedem Mitglied bezogen werden.

Die Satzung wird jedem Mitglied kostenlos zur Verfügung gestellt.

Der jeweils gültige Bezugspreis für die VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund" ist im Vereinsbeitrag enthalten.

2. Über die Höhe des Vereinsbeitrages beschließt die Delegiertenversammlung.

Der Beitrag ist eine Bringschuld die am 01.01. fällig und bis zum 31.03. zu entrichten ist.

Die Regional-Gruppen erhalten nach der Anzahl ihrer Mitglieder entsprechende Anteile hieran, die sie für den Verein treuhänderisch verwalten.

3. Die Vorsitzenden der Regional-Gruppen weisen die satzungs- und ordnungsgemäße Verwendung der erhaltenen Anteile der Mitgliedsbeiträge gegenüber dem Präsidium nach. Dies gilt auch für Zuchtgelder und sonstige Einnahmen.

Die Konten der Regionalgruppen sowie der Bezirks- /Ortsgruppen sind auf den Namen der HZD e.V. mit dem Zusatz der jeweiligen Untergruppierung zu führen. Dies gilt für den gesamten Zahlungsverkehr.

Dem Vorstand / Der Teamleitung der jeweiligen Untergruppierung ist Kontovollmacht zu erteilen.

4. Zwischen den Regional-Gruppenkassen und der Gesamtkasse gilt der Mitgliederstand zu den Stichtagen 01.01. und 01.07., zur Festlegung der abzuführenden Gelder, der Höhe des Ur-Bezugspreises und des anteiligen Mitgliedsbeitrages als Abrechnungsbasis.

5. Für die Mitglieder des Präsidiums, der RG-Vorstände, der Gremien, des Präsidiumsrates, des Ehrenrates und für die Sonderleiter gelten die jeweils gültigen Spesenordnungen des Veranstalters.

## **§ 14 Rechnungsprüfer**

Von der Delegiertenversammlung sind zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die die Arbeit des Finanzverwalters zu prüfen und der ordentlichen Delegiertenversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten haben.

Die Rechnungsprüfer sollen unter sich unterschiedliche Wahlperioden haben.

## **VI. Schiedsgerichtsbarkeit**

### **§ 15 Vereinsstrafen, Disziplinarangelegenheiten**

1. Ein Mitglied, welches sich einer der in § 6 genannten Verfehlungen zuschulden kommen lässt, kann mit folgenden Vereinsstrafen belegt werden:

1. Verwarnung
2. Verweis
3. Amtsenthebung
4. Geldbuße bis zu 250 €
5. Ausschluss

2. Wenn ein Mitglied den Zuchtbestimmungen zuwider gehandelt hat, kann ein dauerndes oder befristetes Zuchtverbot sowie eine dauernde oder befristete Zuchtbuchsperrung ausgesprochen werden.

3. Das Präsidium der HZD ist zuständig zur Verhängung von Vereinsstrafen und zur Entscheidung in allen sonstigen Streitigkeiten bei Anwendung dieser Satzung oder der im Verein geltenden Ordnungen, Beschlüssen und Weisungen.

Die in Abs. 1 genannten Vereinsstrafen dürfen nebeneinander angeordnet werden

4. Das Präsidium der HZD ist auch zuständig für Beschwerden über Entscheidungen der Gremien.

Die Entscheidungen der Gremien sind mit Beschwerde zum Präsidium der HZD anfechtbar.

5. Die Untersuchungen führt der Präsident. Er hört den Betroffenen, gibt dem betreffenden Vorstand der Regional-Gruppe bzw. dem Gremium Gelegenheit zur Äußerung und wertet die Beweismittel.

Über die Angelegenheit berät das HZD Präsidium und entscheidet abschließend.

6. Das Präsidium entscheidet in den Fällen nach Abs. 1 bis 5 mit einfacher Mehrheit.

Die Entscheidungen werden dem betreffenden Mitglied mitgeteilt. Bei Verhängung einer Vereinsstrafe wird die Entscheidung mit einem eingeschriebenen Brief zugestellt. Eine Begründung und Rechtsmittelbelehrung ist anzufügen.

7. Gegen die Entscheidungen des Präsidiums ist binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Entscheidung die Berufung zum Ehrenrat zulässig, sonst werden die

Entscheidungen verbindlich.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung und ist beim Ehrenrat einzulegen.

Das Verfahren vor den Ehrenrat richtet sich nach der Ehrenratsordnung der HZD.

Gegen die Entscheidung auf Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied die Anrufung des VDH-Schiedsgerichts nach Maßgabe der Ehrenratsordnung des VDH und der Schiedsgerichtsordnung des VDH unmittelbar zu.

Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Ehrenrats der HZD ist in jedem Fall die Zahlung eines Kostenvorschusses. Die Höhe des Kostenvorschusses regelt die HZD Ehrenratsordnung.

Von dieser Vorschusspflicht ist das Präsidium befreit.

8. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des VDH-Schiedsgerichtes als Berufungsgericht ist die Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch die VDH-Schiedsgerichtsordnung bestimmt wird. Das Verfahren vor dem VDH-Schiedsgericht richtet sich nach der VDH-Schiedsgerichtsordnung, die Gegenstand dieser Satzung ist.

## **§ 16 Ehrenrat und Schiedsgericht**

1. Als ständige Einrichtung der HZD ist ein institutioneller Ehrenrat gebildet, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Diese sind persönlich und sachlich unabhängig und keinen Weisungen seitens der Organe der HZD unterworfen.

Die Verfassung des Ehrenrates und das von ihm angewandte Verfahren regelt die Ehrenratsordnung der HZD, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Die Wahlperiode des Ehrenrates stimmt mit der des turnusmäßig gewählten Präsidiums überein.

2. Der Verein bestimmt als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen des Ehrenrats als ständiges Schiedsgericht das VDH-Schiedsgericht gem. § 7 Ziff. 8.4 der VDH-Satzung, dessen Schiedsgerichtsordnung Anwendung findet.

Dieses ist unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten - unbeschadet der §§ 1041, 1042, 1042 a ZPO - auch zur vergleichweisen oder zur Erledigung durch Schiedsspruch zuständig.

Es ist auch zuständig für alle Maßnahmen gemäß §§ 935, 940 ZPO.

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Sie sind in Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) an die gestellten Anträge nicht gebunden.

Rechtskräftige bzw. unanfechtbare Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vom Präsidium

zu vollstrecken.

Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des Schiedsgerichtes, können nach Maßgabe des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes in der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund" veröffentlicht werden; eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht der Bekanntmachung und Veröffentlichung nicht entgegen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 17 Satzungsänderungen und Änderungen der Geschäftsordnung, Zucht-, Kör- oder Zuchtrichterordnung und ihrer Ausbildungsordnungen**

1. Satzungsänderungen können in einer Delegiertenversammlung nur beschlossen werden, wenn diese in der einladenden Tagesordnung ausgewiesen sind und ein entsprechender Entwurf beigefügt worden ist.

2. Zu einer Satzungsänderung / Änderung der Geschäftsordnung nebst ihrer Anlagen sowie Änderungen der Zucht-, Kör- oder Zuchtrichterordnung und ihrer Ausbildungsordnungen bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Delegierten.

3. Satzungsänderungen, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins im VDH ergeben und insbesondere auf Anforderungen der VDH-Satzung oder VDH/ F.C.I.- Ordnungen beruhen, dürfen vom Präsidium einstimmig beschlossen werden, wobei das Erfordernis dem Vereinsregister nicht nachzuweisen ist.

4. Die Gremien sind befugt Durchführungsbestimmungen und Beschlüsse innerhalb des Gremiums zu beschließen. Diese können nach Vereinbarung unmittelbar wirksam sein. Haben Inhalte der Durchführungsbestimmungen oder Beschlüsse Einfluss auf andere Gremien, so sind die betroffenen Bereiche der Durchführungsbestimmungen oder Beschlüsse in dessen Gremium ebenfalls zu beschließen. In allen Fällen sind die Durchführungsbestimmungen oder Beschlüsse dem Präsidium vorzulegen und in der darauf folgenden Delegiertentagung zu bestätigen.

5. Das Präsidium ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Delegiertenversammlung obliegen.

Hierzu gehören u.a. notwendige Änderungen der Zucht-, Kör- oder Zuchtrichterordnung und ihrer Ausbildungsordnungen nach vorheriger Anhörung der zuständigen Gremien und deren Zustimmung.

Die vorläufige Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Delegiertenversammlung.

Vom Präsidium beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind dem VDH unverzüglich bekanntzugeben.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

Für eine etwaige Auflösung des Vereins gelten die vereinsgesetzlichen Bestimmungen.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder verpflichtet, die beschlossenen Beiträge für das laufende Jahr zu entrichten.

Über das nach Deckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen muss ähnlichen Aufgaben oder dem Tierschutz, jedenfalls gemeinnützigen und steuerbegünstigten Zwecken zugeführt werden. Als solche wird der VDH bestimmt.

## **§ 19 Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung**

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Delegiertentagung vom 27.03.2011 neu gefasst und beschlossen und am 05.08.2011 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg unter der Nr. 2991 Nz eingetragen.

### **Historie der Änderungen:**

Diese Satzung wurde auf der Delegiertentagung vom 11./12. März 1995 neu gefasst und einstimmig beschlossen und am 20. Juli 1995 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg unter der Nr. 2991 Nz eingetragen.

Satzungsänderungen:      Del.-Vers. 2002  
                                    Del.-Vers. 2003  
                                    Del.-Vers. 2007  
                                    a.o. Del.-Vers. 2008  
                                    Del.-Vers. 2009  
                                    Del -Vers. 2011